

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012);
Stellungnahme

Datum:	13. Juni 2012
Zahl:	01-VD-BG-7453/8-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Gerold Glantschnig Mag. Michaela Wegscheider
Telefon:	050 536 – 10801 050 536 – 10808
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen**Hintere Zollamtsstraße 2b****1030 Wien****e-Recht@bmf.gv.at**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 15. Mai 2012, GZ BMF-010000/0012-VI/1/2012, übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), eingelangt im Amt der Kärntner Landesregierung am 21. Mai 2012, darf folgendes mitgeteilt werden:

Die Bereitschaft Kärntens zur gemeinsamen Errichtung einer Transparenzdatenbank ist dem Bundesministerium für Finanzen bereits aus den zahlreichen Vorgesprächen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank bekannt und besteht uneingeschränkt weiter. Umso mehr verwundert die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Finanzen, im gegenständlichen Begutachtungsverfahren den beteiligten Stellen und damit auch den Vertragspartnern der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG lediglich eine Frist von sieben Werktagen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Ungeachtet der im Transparenzdatenbankgesetz 2012 vorgesehenen Ausnahme von der Verpflichtung für die Länder und Einrichtungen des Landes ergibt sich im Hinblick auf zukünftige Verhandlungen über eine gemeinsame Transparenzdatenbank und die bereits im Transparenzdatenbankgesetz 2012 vorgesehene Einschaumöglichkeit ein Interesse des Landes Kärnten an der Errichtung einer funktionierenden und zweckmäßigen Transparenzdatenbank. Aus die-

sem Grund dankt das Amt der Kärntner Landesregierung für das Verständnis, für die Forderung einer Verlängerung der Begutachtungsfrist.

Zu § 4:

Die Erläuterungen sind insofern unvollständig, als im letzten Satz auf einen Abs. 3 verwiesen wird, der im Gesetzestext gar nicht zu finden ist.

Zu §§ 8 und 9:

Die vorliegende Definition des Begriffes „Förderung“ erscheint im Hinblick auf eine intendierte Einbeziehung der Gemeinden unzureichend, weil dadurch von Städten oder Gemeinden gewährte Subventionen davon nicht erfasst würden. Beispielhaft sei der Fall erwähnt, dass eine Stadt eine Mietbeihilfenförderung an eine GmbH gewährt. Unter dem Begriff „Förderung“ könnte diese Mietbeihilfe nicht subsumiert werden, da der Schritt in die unternehmerische Selbständigkeit (= Voraussetzung für die Erlangung der Förderung) per se noch nicht als „Leistung“ betrachtet werden kann. Unter den Begriff der „Transferzahlung“ im Sinne des § 9 könnte die Mietbeihilfe aber ebenso wenig subsumiert werden, da gemäß den Erläuterungen eine Transferzahlung nur natürlichen Personen zu Teil wird.

Es darf daher vorgeschlagen werden, im § 8 Abs. 1 nach der Wortfolge „beabsichtigte Leistung“ die Wortfolge „bzw. für ein Vorhaben oder Projekt“ einzufügen und im § 9 Abs. 1 neben den natürlichen Personen als Nutznießer der Zahlungen aus öffentlichen Mitteln auch juristische Personen mit zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Die in § 11 Abs. 1 genannten als Beispiele für Sachleistungen dürften zum großen Teil nicht die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und daher nicht zur Anwendung gelangen. Insbesondere betreffend die begünstigte oder unentgeltliche Benutzung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützen Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine nähere Darlegung, welche Einrichtungen damit gemeint sind, auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens und des Hortwesens Landessache. Ausgenommen hiervon sind lediglich öffentliche Übungskindergärten und öffentliche Übungshorte (Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG). Die Kinderbetreuung, soweit sie nicht im Rahmen von Kindergärten oder Horten erfolgt, verbleibt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (*Kröll*, Kinderbetreuung, in Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder II/1 801). Dass daher in § 11 Abs. 1 tatsächlich nur für den Bereich der Übungskindergärten und der Übungshorte ein eigenes System zur Berechnung von Sachleistungen vorgesehen werden soll, erscheint wenig zweckmäßig. Überdies ist die Unterscheidung für den Bürger zwischen Übungskindergärten, deren Besuch als bewertete Leistung in der Transparenzdatenbank aufscheidet, und sonsti-

gen Kindergärten, die mangels Kompetenz des Bundes nicht berücksichtigt werden, kaum nachvollziehbar und verständlich.

Die grundsätzliche Bewertung von Sachleistungen wird weiterhin kritisch gesehen, da die Berechnungsmethode nur die durchschnittlichen Kosten ausweist und keinen Bezug zu tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen herstellt. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung scheint als bezogene Leistung ein fiktiver Betrag auf, ungeachtet der Inanspruchnahme der Leistung im Tatsächlichen, die zwischen zehn Stunden und 40 Stunden pro Woche liegen kann.

Zu § 15:

Nach Abs. 1 ist leistende Stelle für eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d die inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Leistungen im Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) obliegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass Leistungen im Rahmen von Projekten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ-Programme) so gewährt werden, dass Mittel der Europäischen Union von Stellen ausgezahlt werden, deren Sitz nicht in Österreich ist, sondern im Falle von Programmen des KWF ihren Sitz in Italien bzw. Slowenien haben. Der EU-Anteil in diesen Programmen beträgt zwischen 75 und 85 % und daher der nationale Anteil lediglich zwischen 15 und 25 %. Gemäß diesem Regelungsvorschlag würden demnach bei den Leistungsempfängern in der Transparenzdatenbank nur der nationale Anteil aufscheinen, was dem Überprüfungszweck (unbeabsichtigte Doppelförderung zu vermeiden) und dem Nachweiszweck (Gewährung von „de-minimis-Beihilfen“) somit nicht zur Gänze gerecht würde.

In § 15 Abs. 3 hätte das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. e“ zu lauten.

Zu § 20:

In Abs. 2 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „dieser Vereinbarung“ verwendet; gemeint ist damit wohl die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 B-VG über eine Transparenzdatenbank; eine entsprechende Ergänzung erscheint notwendig.

Zu §§ 21 und 22:

In § 21 und § 22 wird wiederholt auf „Art.“ verwiesen, obwohl im Transparenzdatenbankgesetz 2012 als Gliederungseinheit Paragraphen gewählt wurden (vgl. § 21 Abs. 1 Z1; § 22 Abs. 1 und Abs. 4; § 23 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 4). Es darf um Bereinigung ersucht werden, zumal damit offensichtlich ein Verweis auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank intendiert ist.

Zu § 22 Abs. 3 und die diesbezüglichen Bedenken darf auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen werden.

Zu § 23:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ein (neues) eigenständiges bereichsspezifisches Personenkennzeichen („TP“) für die Transparenzdatenbank angeführt; in den Erläuterungen zu § 25 wird allerdings bei der Anführung eines Beispiels die Abkürzung „TD“ für Transparenzdatenbanken verwendet.

Zu § 24:

In Abs. 2 wird eine nicht näher konkretisierte, pauschale gesetzliche Ermächtigung zur Datenverwendung eingeräumt. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass diese der Bundesrechenzentrum GmbH eingeräumt werden soll. Die Bundesrechenzentrum GmbH ist Dienstleisterin des Bundes, die als solche keine eigenständige Verfügungsgewalt über die ihr überlassenen Daten hat. Es wird demnach eine Notwendigkeit für eine derartige Bestimmung nicht gesehen.

Nach Abs. 3 haben der Bundesminister für Finanzen, das Arbeitsmarktservice und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger der BRZ GmbH zum Zweck der Erstellung einer Auswertung (§ 34) die hierfür erforderlichen Daten aus ihren Datenbanken im Sinne des § 23 Abs. 1 innerhalb von 10 Werktagen ab Einlangen des Ersuchens durch die BRZ GmbH **mittelbar** personenbezogen zu übermitteln. Diese Terminologie steht mit jener des Datenschutzgesetzes nicht im Einklang. Es sollte offenbar: „indirekt personenbezogen“ lauten.

Zu § 31:

Die Richtigstellung und Löschung der Daten sollte durch die leistende Stelle selbst erfolgen. Eine Einbindung der Datenklärungsstelle in jeden Fall einer Richtigstellung, beispielsweise bei teilweise Rückerstattung oder Nachzahlung von Leistungen, insbesondere ein Prüfungsrecht der Datenklärungsstelle wird nicht als zweckmäßig erachtet.

Zu § 32:

Zu § 32 Abs. 6 ist grundsätzlich festzuhalten, dass der erste Satz nicht vollständig ist und daher sprachlich jedenfalls zu überarbeiten wäre. Im Übrigen wäre der Verweis auf eine „Evaluierung im Sinne des Abs. 5“ wohl in „Evaluierung im Sinne des Art. 15 Abs. 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ zu korrigieren.

Auch der letzte Satz des § 32 Abs. 6 ist nicht nachvollziehbar. Demnach dürfen Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebots im Sinne des § 22 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung des § 22 Abs. 4 erfolgen. § 22 Abs. 4 sieht einen

„vorzeitigen“ Zugriff auf Daten vor, wenn eine Verordnung gemäß Abs. 2 noch nicht in Kraft getreten ist, der jedoch nicht für sensible Daten gilt. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, was diese Regelung für den Zugriff der Länder auf Daten in der Transparenzdatenbank bedeutet. Möglich wäre, dass hiermit der Zugriff der Länder auf Daten, die als sensibel eingestuft werden, nur dann zulässig ist, wenn eine Verordnung gemäß § 22 Abs. 2 erlassen wurde. Dies mag jedoch nur eine mögliche Auslegungsvariante sein. Im Hinblick auf die Betroffenheit der Länder aus § 32 Abs. 6 und die Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten darf ersucht werden, bereits im Normtext eindeutig klar zu stellen, unter welchen Umständen ein Zugriff der Länder auf nicht-sensible und sensible Daten aus der Transparenzdatenbank möglich ist.

Zu § 34:

Bezüglich der Auswertungsmöglichkeiten zur Erfüllung des Steuerungszweckes darf vorgeschlagen werden, eine ausdrückliche Ermächtigung der Länder, hierfür die Dienste der Bundesanstalt Statistik Austria bzw. der BRZ GmbH in Anspruch nehmen zu können, bereits im Gesetz vorzusehen, damit diese (eventuell zu ermäßigten Tarifen) verschiedene Auswertungen beauftragen können. Es sollte nicht erst dem Ordnungsgeber überlassen werden, den Ländern die Möglichkeit zu gewähren, Auswertungen veranlassen zu können.

Zu § 39:

Zu § 39 Abs. 2 ist festzuhalten, dass die Schaffung technischer Voraussetzungen für Datenschnittstellen und für das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Mitteilung jedenfalls in Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgen sollte. In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank verpflichteten sich Bund und Länder, im Fall einer positiv abgeschlossenen Evaluierung (Art. 15 Abs. 5) alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu unternehmen (Art. 1 Z 2). Da nicht anzunehmen ist, dass die technischen Systeme für die Transparenzdatenbank im Falle der Errichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank wiederum angepasst und weitgehend geändert werden, sollte durch Einbindung der Länder zum frühest möglichen Zeitpunkt die zukünftigen Entwicklungen vorweggenommen werden.

Dass Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 alle Leistungsangebote der Leistungsangebotsdatenbank und damit auch Leistungen der Länder umfasst, wird jedenfalls abgelehnt. Eine solche normative Festlegung von Landesleistungen war beim Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht intendiert und erscheint rechtlich bedenklich. Unabhängig von der Frage zur Zulässigkeit der Bindung des Bundesministers als oberstes Organ an den Leistungsangebotskatalog der Datenklärungsstelle ist auch unklar, auf welche Kompetenz die Regelung eines Leistungsangebotskataloges, der auch Landesleistungen aufweist, basiert. Eine Bindung der Länder an diesen lediglich halbjährlich aktuali-

sierten Katalog und dadurch eine Einschränkung der Flexibilität der Länder bei der Kategorisierung der Leistungen kann demnach nicht befürwortet werden.

Da sich aus der Verordnung nach § 39 Abs. 4 keine über die Einräumung eines Zugriffes auf die einzelnen Daten hinausgehende rechtliche Notwendigkeit der Regelung der Leistungsangebote ergibt, wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung auf die Festlegung dieser Zugriffsrechte zu beschränken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-06-13T12:35:46Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	